

Allgemeine Bohr- und Lieferbedingungen

1. Leistungen GW Geowärme AG

- 1.1. Transport und Installation der Maschinen und Einrichtungen auf der Bohrbaustelle
- 1.2. Ausführen der Bohrungen in verschiedenen Geologien
- 1.3. Liefern, versetzen und Druckprüfung der Erdwärmesonde
- 1.4. Ausfüllen des Ringraumes mit Injektionsmittel, inkl. Lieferung gemäss den Bedingungen des BUWAL und der Kantone
- 1.5. Wenn erforderlich, bereitstellen von Bohrproben für geologisches Gutachten
- 1.6. Es gelten die Normen nach SIA

2. Bauseitige Vorbereitungsarbeiten und Leistungen

- 2.1 Zufahrt zur Bohrstelle (auch bei schwierigen Witterungsverhältnissen), Breite mind. 3 Meter, Gefälle max. 18 % (allfällige Hilfsmittel wie Kran usw. gehen zu Lasten des Bauherrn)
- 2.2 Bohrplatz mind. 10 x 4 m, max. Neigung 5 % (tragfester Untergrund für schwere Pneu- und Raupenfahrzeuge)
- 2.3 ev. Einholen eines Geologischen Gutachtens
- 2.4 Einholen der nötigen Bewilligungen (Gewässerschutz, Benutzung fremden Grundes)
- 2.5 Verpflocken der Bohrstelle, alle Absteckungselemente sind ohne Nachprüfung durch die Unternehmung verbindlich.
- 2.6 Übernehmen der Gewähr, dass sich im Bereich der Bohrungen keine Leitungen, Kanalisationen, unterirdische Bauten usw. befinden, die durch die Bohr- und Injektionsarbeiten beschädigt werden können.
- 2.7 Bereitstellen einer hochwandigen Schlammmulde(n) zur Aufnahme des Bohrschlammes (max. Distanz 20 m von Bohrstelle) ca. 1 Std. nach Arbeitsbeginn, weitere nach ev. Bedarf. (Wenn keine Schlammmulde vorhanden sind, müssen Folgekosten wie z.B. Wartezeit der Bohrequipe usw. übernommen werden).
- 2.8 Abtransport und Entsorgung des Bohrgutes (Bohrschlamm) in oben erwähnten Mulden sowie allfälliges Abpumpen des Bohrschlammes (inkl. Entsorgung), eventuelles Aufladen von ausserhalb der Mulde anfallendem Bohrgut.
- 2.9 Abdeckung der Wände resp. anderer Gebäudeteile in Bohrstellennähe sofern Verschmutzungsgefahr besteht.
- 2.10 Bohrwasser ab Bauanschluss (mind. ¾", max. Entfernung 50 m, 6 bar) oder wenn nötig ab Hydrant, inkl. Bewilligung der Gemeinde.
- 2.11 Zurverfügungstellung eines Stromanschlusses 380V, Absicherung 25 A und Strombezug.
- 2.12 Füllen der Erdsonde mit Wärmeträgermedium.
- 2.13 Abnahme der Sonde bei Arbeitsbeendigung auf Einladung und im Beisein des Unternehmers. Leistet der Bauherr oder sein Vertreter der Einladung keine unmittelbare Folge, so gilt die Sonde als abgenommen.
- 2.14 Schutz der nach der Sondenabnahme offen liegenden Sondenteile.
- 2.15 Schutz gegen Frost bei offen liegenden Sondenteilen.
- 2.16 Erdsondenverlängerungen.
- 2.17 Kranzüge auf der Baustelle (Baukran) gehen zu Lasten des Bauherrn.

3. Abgrenzungen der Leistungen

- 3.1 Bei ungünstigen geologischen Verhältnissen behalten wir uns vor, die totalen Bohrmeter in mehrere Bohrungen aufzuteilen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.2 Folge- und Sanierungskosten bei einem Arteser oder Gasaustritt gehen zu Lasten des Bauherrn. Die Bauherrschaft hat jedoch die Möglichkeit dieses Risiko über die GW Geowärme AG mit einer Arteserversicherung der Helvetia Versicherungsgesellschaft abdecken zu lassen. Dieser Versicherungsschutz wird automatisch gewährt und die entsprechende Prämie in Rechnung gestellt, wenn der Auftraggeber nicht spätestens vor Bohrbeginn schriftlich darauf verzichtet. (Versicherungsschutz siehe Punkt 5)

- 3.3 Drittschäden (gemäss ZGB 679 und OR 58) werden durch die obgenannte Arteserversicherung nicht gedeckt und sollten bauseitig durch eine entsprechende Versicherung (Bauherrenhaftpflicht) abgedeckt werden. Die GW Geowärme AG haftet nicht für Arteserschäden an Dritten. Auf Wunsch kann die Arteserversicherung durch eine Bauherrenhaftpflicht ergänzt werden. (siehe Arteserversicherung Helvetia Punkt 5)
- 3.4 Mängelrüge, die später als 6 Monate nach Räumung der Baustelle durch die GW Geowärme AG vorgebracht werden, sind in jedem Falle verspätet, auch wenn dieser Mangel bei der Abnahme der Sonde nicht erkennbar war oder sonst wie erst entdeckt wird. Nach Ablauf von 6 Monaten besteht die unwiderlegbare Vermutung, dass die Arbeiten der GW Geowärme AG mängelfrei erfolgten.
- 3.5 Muss aus bauseitigen, resp. von Dritter Seite erwirkten Gründen die Bohranlage abtransportiert werden, so wird zur entstehenden Wartezeit ein zusätzlicher An- und Abtransport in Rechnung gestellt.
- 3.6 Die GW Geowärme AG verpflichtet sich, alle Massnahmen zu treffen, um den vereinbarten Ausführungstermin einzuhalten.
- 3.7 Kann eine Bohrung aus geologischen, technischen Gründen (Maschinenausfälle) oder Programmverzögerungen nicht oder nur verspätet fertig gestellt werden, kann die GW Geowärme AG für Folgekosten nicht behaftet werden.
- 3.8 Witterungsbedingte Unterbrüche infolge Schnee und Eis werden zu Lasten des Bestellers nach Regieansätzen in Rechnung gestellt.
- 3.9 Müssen die Arbeiten infolge Wintereinbruchs endgültig eingestellt werden, kann der Unternehmer für Folgekosten nicht behaftet werden.

4. Regieansätze

Für unverschuldete Wartezeiten oder Verzögerungen	
Bohrmeister	90.00 Fr./h
Bohrspezialist 1 + 2	80.00 Fr./h
Geräte, pauschal	450.00 Fr./Tag

5. Arteserversicherung HELVETIA

In Zusammenarbeit mit der HELVETIA Versicherungsgesellschaft bietet die GW Geowärme mit der Arteserversicherung einen umfassenden Schutz für Erdsondenbohrungen.

Grundversicherung/Bauwesen:

Versichert sind bei der Erstellung der Erdsondenbohrungen:

- Arteser und Gasaustritt: Kosten um die Bohrung wieder in den Zustand vor dem Anbohren zu bringen (verschiessen, wiederauffüllen) inkl. An-/Abtransport der Geräte, Abdichtungsmaterial, Selbstkosten Bohrleistungen bei Bohrlochverlust, Aufräumungskosten, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten sowie Schadenverhütungskosten.
- Bestehende Bauten und Fahrhabe (Sublimite)
- Expertenkosten (Sublimite)
- Stillstandschaden der betroffenen Bohrmaschine (Erstes Risiko)

bis zu 3 Bohrungen	Fr. 471.45
jede weitere Bohrung	Fr. 139.65

Zusatz Bauherrenhaftpflicht:

Es besteht die Möglichkeit die Arteserversicherung zur Deckung von Drittschäden durch Arteser und Gasaustritt mit einem Zusatz Bauherrenhaftpflicht und Vermögensschäden zu ergänzen, falls das Risiko nicht bereits durch eine bestehende Bauherrenhaftpflicht abgedeckt ist.

Bauherrenhaftpflichtversicherung (3'000'000.--)	Fr. 183.75
Vermögensschäden (Sublimite 1'000'000.--)	Fr. 252.00

Sämtliche Preise verstehen sich inkl. Stempelabgabe

Visp, Mai 2008